



FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG (FuGO)

§ 1 Haushalt

1. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage der Finanzierung des BRV. Er ist entsprechend § 9 Nr. 2 der Satzung aufzustellen und von der Generalversammlung jährlich zu beschließen.
2. Reichen die vorgesehenen Beträge im Haushalt nicht aus, kann ein Nachtragshaushalt erstellt werden.
3. Sämtliche in § 5 und § 6 dieser Ordnung vorgesehenen Zahlungsverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltsmittel ausreichen.
4. Der Grundsatz sparsamster Haushaltsführung gilt für jeden Funktionsträger des Verbandes sowie für jeden Einzelnen, der gegenüber dem Verband Aufwendungen geltend macht.

§ 2 Zahlungsverkehr

1. Es gibt nur eine einnehmende und auszahlende Stelle. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Konto des BRV abgewickelt.
2. Jede Wettkampfveranstaltung und jede Maßnahme sind gesondert abzurechnen. Deren Einnahmen und Ausgaben sind getrennt auszuweisen und dürfen nicht saldiert werden.
3. Für jede Einnahme und für jede Ausgabe muss ein Originalbeleg vorhanden sein.
4. Auf den Zahlungsbelegen sind der Name des Einzahlers und der Verwendungszweck anzugeben.
5. Der Empfänger einer Finanzleistung nach dieser Ordnung, hat diese durch die Einreichung der Originalunterlagen, mit Angabe des Empfängerkontos, unverzüglich geltend zu machen. Sonstige erhaltene Finanzdienstleistungen nach dieser Ordnung, sind jährlich bis zum 15.01. schriftlich zu quittieren. Dazu anzugeben ist der Rechtsgrund der Finanzleistung.

§ 3 Rechtswirksamkeit von Geschäftsabschlüssen

Der Abschluss von Verträgen, das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten und die Bewirkung von Zahlungen richtet sich nach § 13 Nr. 2 der Satzung des BRV.

§ 4 Sitzungen, Lehrgänge und Verbandsmaßnahmen

1. Die dafür zuständigen Referenten, Landes- und Honorartrainer etc. berufen Sitzungen und Lehrgänge nach Bedarf ein und teilen dies sowie deren Ergebnisse dem Präsidenten mit.
2. Sofern durch die Maßnahme dem BRV Kosten entstehen, bedarf sie der vorherigen Zustimmung des Präsidenten. Die Maßnahmen können landesübergreifend mit anderen LO gemeinsam durchgeführt werden. In diesem Fall ist unabhängig von den entstehenden Kosten eine Genehmigung des Präsidenten erforderlich. Dazu ist rechtzeitig ein

Finanzplan mit entsprechenden Einnahmen (Eigenbeteiligung, Sponsorengelder, Vereinsbeitrag etc.) zu erstellen.

§ 5 Aufwandsentschädigungen

1. **Tagegeld:** entsprechend der jeweils gültigen Reisekostenordnung des LSB.
Für die Teilnahme an Beratungen in Berlin, einschließlich der Generalversammlung, Verbandssitzungen und Präsidiumssitzungen, werden keine Tagegelder gezahlt.
Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel kann der BRV die Bezahlung der bei dieser Veranstaltung verzehrten Speisen und alkoholfreien Getränke übernehmen.
2. **Fahrgeld:** für Reisen mit dem PKW gilt die jeweils gültige Kilometerpauschale des LSB.
Nachgewiesene nicht unangemessen hohe Aufwendungen oder km- Pauschale in Höhe von 0,30 EUR/km.

Nach Möglichkeit sind vorrangig Fahrgemeinschaften zu bilden. Für Reisen mit der Bahn werden die Kosten II. Klasse vergütet. Für Reisen mit ÖPNV der tatsächlich gezahlte Fahrpreis, der zu belegen ist. Inhaber von Zeitkarten erhalten keine (anteilige) Erstattung. Flugreisen sind vorab vom Präsidenten und Schatzmeister zu genehmigen.
Wer schuldhaft von getroffenen Reisevereinbarungen abweicht oder es versäumt, solche zu treffen, trägt die entstandenen Mehrkosten selbst.
3. **Übernachtungen:** es wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von 15,- Euro gewährt. Bei höheren Auslagen werden gegen Vorlage der Rechnung die tatsächlichen Kosten ersetzt, wenn diese unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit angemessen sind (§1, Nr.4).
4. Der **Ausrichterverein** von Berliner, Norddeutschen oder Mitteldeutschen **Meisterschaft** erhält bei Stellung der kompletten technischen Einrichtung und der personellen Absicherung des Wettkampfes ein Mattengeld in Höhe von 120 € pro Matte und Wettkampftag. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Ausrichtung. Der Ausrichter erhält je Starter 2 € des eingenommenen Startgeldes.
5. **Kampfrichter** erhalten 30,- Euro pro Wettkampftag. Bei einer überregionalen (Norddeutsche, Mitteldeutsche oder Deutschen) Meisterschaft werden 35,- Euro Kampfrichtergeld gezahlt.
6. **Ehrenamtspauschalen**

➤ Präsident	300,- Euro	pro Jahr
➤ Vizepräsident je	300,- Euro	pro Jahr
➤ Referent erweiterter Vorstand je	250,- Euro	pro Jahr
➤ Kinderschutzbeauftragte	250,- Euro	pro Jahr
➤ Webmaster	250,- Euro	pro Jahr
➤ Geschäftsstelle BRV	960,- Euro	pro Jahr
➤ Passstelle BRV	250,- Euro	pro Jahr
➤ Rechtsausschüsse: je Vorgang	25,- Euro	(gedeckelt auf 250,- Euro pro Jahr)

Sind mehrere Personen mit Aufgaben der Geschäftsstelle betraut, so ist die Ehrenamtspauschale anteilig des Aufgabenumfanges auszuzahlen. Bei Personalunion ist die Ehrenamtspauschale auf den gesetzlich zulässigen Freibeitrag gedeckelt.

§ 6 Bezuschussungen

1. Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel kann der BRV Honorartrainer mit bis zu 1.000,- Euro jährlich vergüten.
2. Für förderungswürdige sportliche Aktivitäten erhalten die Vereine im Rahmen des Verbandswettbewerbes eine verwendungsnachweispflichtige jährliche Bezuschussung. Darüber hinaus können die Vereine für entsprechende weitere Maßnahmen Bezuschussungen beantragen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge der Vereine

1. Der Jahresbeitrag der Vereine beträgt generell 560,- Euro.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu zahlen.
Bei nicht termingerechter Einzahlung wird ein Säumniszuschlag von 50 Euro pro angefangenen Monat fällig. Der mögliche Entzug der Starterlaubnis für den Verein bleibt davon unberührt.
3. Ist der Mitgliedsbeitrag und die Beitragsrechnung des DRB nicht bis zum 31. Januar des laufenden Jahres auf das Konto des BRV eingezahlt, entfällt die Startberechtigung des Vereins bis zum Nachweis der endgültigen Einzahlung. Der Nachweis ist durch den Verein zu erbringen.

§ 8 Ordnungsgelder

1. Ordnungsgelder werden von den Mitgliedsvereinen erhoben bei:
 - falschem¹ bzw. fehlendem Startausweis pro aktiver Sportler bis Wiegeschluss 20 €
 - fehlender Kontrollmarke für das lfd. Jahr pro aktivem Sportler bis Wiegeschluss 20 €
 - Veraltetes Lichtbild 20 €
 - Verspätete DRB-Bestandsmeldungen nach dem 15. November 50 €
 - Verspätete DRB-Bestandsmeldung ab dem 1. Dezember weitere 100 €
2. Wird der Startpass trotz Kontrolle beim BRV bei einer Deutschen Meisterschaft bemängelt, trägt der Berliner Ringer-Verband die Strafe, wenn dieser Fehler nicht bereits durch den BRV festgestellt und sanktioniert wurde.
3. Mängel, die im Rahmen von Mitteldeutschen Meisterschaften fest- und in Rechnung gestellt werden, tragen die Vereine.
4. Werden Aktive oder Funktionäre vom Kampfrichter mit einer gelben bzw. mit einer gelb-roten Karte belegt, zieht dies eine Ordnungsgebühr in den folgenden Höhen nach sich:
 - gelbe Karte 50 €
 - gelb-rote Karte 100 €

§ 9 Kosten für Startausweisausstellung

1. Es gelten die jeweils gültigen Forderungen des Deutschen Ringer-Bundes e.V.. Ergänzend werden folgende Kosten für die Startpassangelegenheiten gegenüber dem Berliner Ringer-Verband e.V. festgesetzt:
 - Passneuausstellung rosa oder gelb 10 €
 - Passneuausstellung mit DRB-Beteiligung 15 €
 - Ausstellung Gaststarterlizenz, N4, N6, U21-Nachweis 20 €
2. Änderungen auf einem bestehenden Startausweis werden kostenneutral durch die Passstelle des BRV vorgenommen.
3. Die Forderungen des DRB werden den Vereinen direkt vom DRB in Rechnung gestellt.

¹ Als falscher Startausweis ist ein Jugend-Startausweis statt einem Erwachsenen-Startausweis bzw. umgedreht zu verstehen.

§ 10 Rückwechsel von Jugendlichen zum Heimatverein

Der Berliner Ringer-Verband verzichtet bei Vereinswechseln (Mannschaftsstartrecht) von Jugendlichen innerhalb des Bundeslandes Berlin zurück zu dem Berliner Verein, wo das Mannschaftsstartrecht vorher bestand, auf seinen LO-Anteil. Wirksamkeit der Regelung: Stichtag des Wechselantrages bei der Passstelle vor dem 18. Geburtstag des Sportlers.

§ 11 Zahlungsverpflichtungen

Die Zahlungsverpflichtungen sind umgehend zu erfüllen. Der zur Zahlung Verpflichtete darf nicht mit Gegenforderungen aufrechnen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des DRB und des LSB in der jeweils gültigen Fassung.

Wird einer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, so wird nach 14 Tagen eine Mahnung erstellt. Für die Mahnungen sind folgende Mahngebühren zu zahlen:

- (1) 1.Mahnung 5,00 EUR
- (2) Wiederholungsmahnung 10,00 EUR

Beschlossen auf der Generalversammlung am 10.02.2009 und geändert auf der Generalversammlung vom 05.03.2014, vom 09.03.2016, vom 12.02.2020 sowie am 24.03.2022. Geändert auf der außerordentlichen Generalversammlung vom 15.11.2017 und 05.12.2018. Geändert auf der Generalversammlung am 28.02.2024.